

10. Mai 1957

70

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 611 BGB Urlaub; Mantelterarifvertrag für das
graphische Gewerbe.

Leitsätze:

Hat ein Arbeitnehmer von einem früheren Arbeitgeber im Urlaubsjahr bereits den nach einem Länderurlaubsgesetz berechneten Jahresurlaub von 12 Tagen erhalten, so entfällt damit nicht der höhere Anspruch auf Jahresurlaub für das gleiche Urlaubsjahr, den der Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag gegen einen späteren Arbeitgeber erwirbt; es ist lediglich der bereits erhaltene Urlaub auf den tariflichen Urlaubsanspruch anzurechnen.

Aktenzeichen: 1 AZR 467/56
Urteil des BAG vom 10. Mai 1957

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 467/56

70

Sa 162/56 (Hamburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. Mai 1957

Präsident, Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Wieland für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. August 1956 - 2 Sa 162/56 - aufgehoben.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 19. Juni 1956 - 4 Ca 180/56 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der dem graphischen Gewerbe seit über 15 Jahren angehört, war im Jahre 1955 als Buchbinder bis zum 12. April 1955 bei der Hanseatischen Druck- und Verlagsanstalt, vom 13. April 1955 bis 2. September 1955 bei der Buchdruckerei S und vom 3. September 1955 bis 25. November 1955 bei der Beklagten beschäftigt.

Für alle drei Arbeitsverhältnisse gilt der Manteltarifvertrag für das graphische Gewerbe im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Mai 1949 nebst Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen (MTV).

In § 10 dieses Tarifvertrages befinden sich folgende Urlaubsbestimmungen:

- "1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) bei 12-monatiger Beschäftigung unter Fortzahlung des Lohnes einmal Anspruch auf Gewährung des vollen tariflichen Erholungsurlaubs (Jahresurlaub) (1).
2. Für jeden Kalendermonat Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb entsteht Anspruch auf ein Zwölftel des Urlaubs (2). Ein angefangener Kalendermonat wird als voller gerechnet, wenn der Arbeitnehmer an mehr als der Hälfte der Arbeitstage dieses Kalendermonats im gleichen Betrieb gearbeitet hat (3).

Der Urlaubsanspruch kann erstmalig nach 6-monatiger Beschäftigung im gleichen Betrieb geltend gemacht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers vor Ablauf der 6 Monate der Anspruch auf den anteiligen Urlaub gemäß der Beschäftigungsdauer besteht (3) (4).

.....

3. a) Der tarifliche Jahresurlaub beträgt 12 Werktage für die Arbeitnehmer über 18 Jahre. Er erhöht sich

.....

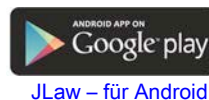
bei mehr als 15 Jahren Berufszugehörigkeit auf 15 Werktage.

.....

6. Dem ausscheidenden Arbeitnehmer ist eine Bescheinigung über den im Austrittsjahr gewährten Urlaub auszuhandigen."

Zu dem Tarifvertrag haben die Tarifpartner Durchführungsbestimmungen unter dem 15. Oktober 1954 vereinbart, die ihrerseits wieder als Tarifvertrag gelten und am 1. Januar 1955 in Kraft getreten sind. In diesen Kommenterbestimmungen

heißt § 10 in Ziff. 4:
 JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

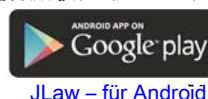


Arbeitgeber für das betreffende Jahr Urlaub erhalten hat. Da der Kläger bereits 12 Tage Urlaub von seinem ersten Arbeitgeber erhalten hat, steht ihm der geltend gemachte Anspruch auf eine Abgeltung für die restlichen $1 \frac{3}{4}$ Tage gegen die Beklagte zu.

Wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Kläger habe dadurch, daß er bei der ersten Firma sich den Jahresurlaub nach dem HUG habe geben lassen, eben den Jahresurlaub für das Urlaubsjahr 1955 erhalten und könne nun nicht mehr auf die tarifliche Urlaubsnorm zurückgreifen, so konnte dem nicht gefolgt werden. In der Kommentarbestimmung Nr. 4 zu § 10 ist nicht gesagt, daß der tarifliche Urlaubsanspruch nicht zur Entstehung gelange, wenn der Arbeitnehmer von einem früheren Arbeitgeber für das betreffende Urlaubsjahr bereits Jahresurlaub erhalten habe, sondern insoweit er von einem früheren Arbeitgeber für das betreffende Jahr Urlaub erhalten hat. Es heißt weiter im nächsten Absatz der Kommentarbestimmung Nr. 4, daß der Arbeitnehmer verpflichtet sei, dem neuen Arbeitgeber zwecks Feststellung, ob und in welchem Umfange er von dem früheren Arbeitgeber Urlaub erhalten hat, eine Bescheinigung über die bereits gewährte Urlaubsdauer vorzulegen. Während in § 10 des MTV selbst der tarifliche Jahresurlaub geregelt ist, ist in der Kommentarbestimmung Nr. 4 nur von "Urlaub" schlechthin die Rede, der in der bereits gewährten Höhe - und nur in dieser - auf den tariflichen Jahresurlaub anzurechnen ist. Es kommt also für die in Nr. 4 der Kommentarbestimmung vorgesehene Anrechnung nicht darauf an, nach welcher Rechtsquelle der Urlaub bereits gewährt worden ist. Der MTV gilt für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik, also für ein Gebiet, in dem verschiedene Urlaubsgesetze gelten, in dem somit ein gesetzlicher Jahresurlaub geringerer Höhe bereits in einem Urlaubsjahr gewährt sein kann. Es kann auch sein, daß ein Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres aus dem Bereich eines Tarifvertrages in den eines anderen überwechselt und daß er bereits den vollen Jahresurlaub eines anderen Tarifvertrages von 12 Tagen erhalten hat. Das könnte etwa der Fall sein, wenn ein in der Metallindustrie tätiger



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

"Für das Eintrittsjahr entsteht kein Urlaubsanspruch, insoweit der Arbeitnehmer vom früheren Arbeitgeber für das betreffende Jahr Urlaub erhalten hat.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem neuen Arbeitgeber zwecks Feststellung, ob und in welchem Umfange von dem früheren Arbeitgeber Urlaub erhalten hat, die in § 10 Ziffer 6 erwähnte Bescheinigung über den im Austrittsjahr gewährten Urlaub auszuhändigen."

Als der Kläger bei der Hanseatischen Druck- und Verlagsanstalt ausschied, hätte er nach Maßgabe des Tarifvertrages für das Urlaubsjahr 1955 von dieser Firma 5 Tage Urlaub beanspruchen können. Der Kläger forderte aber und erhielt nach Maßgabe des Hamburger Urlaubsgesetzes (HUG) einen Urlaub von 12 Tagen.

Als er bei der Firma Schütthe ausschied, forderte er eine Urlaubsabgeltung für 3 Tage. Seine Klage wurde vom Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 3. Februar 1956 - 3 Sa 221/55 - rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, daß ihm auch dann, wenn er seinen Urlaub sowohl nach dem HUG wie nach dem Tarifvertrag erhalten könne, nicht mehr als die bereits gewährten 12 Tage zuständen, da er beim Ausscheiden aus dem Dienst der Firma S erst 8 Monate des Urlaubsjahres im graphischen Gewerbe tätig gewesen sei.

Jetzt verlangt der Kläger von der Beklagten eine Urlaubsvergütung für 1 3/4 Tage. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Nach § 10 des MTV steht dem Kläger, der nach mehr als 15-jähriger Berufszugehörigkeit im Urlaubsjahr 1955 11 Monate im graphischen Gewerbe tätig war, der dort für das gesamte Urlaubsjahr vorgesehene Urlaubsanspruch von 15 Tagen zu 11/12 zu, mithin für 13 3/4 Tage. Nach der tariflichen Kommentarbestimmung Nr. 4 zu § 10 entsteht der Urlaubsanspruch nicht, insoweit der Arbeitnehmer von einem früheren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Buchbinder im Laufe des Urlaubsjahres in das graphische Gewerbe überwechselt, in dem er schon über 15 Jahre tätig gewesen war. Auch dann hat er - wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen - nach dem hier in Rede stehenden MTV den Jahresurlaub von 15 Tagen abzüglich der bereits erhaltenen 12 Tage zu bekommen. Er darf nur durch einen Arbeitsplatzwechsel im Laufe des Urlaubsjahres niemals einen längeren Urlaub bekommen, als er ihm nach dem MTV als Jahresurlaub zusteht (vgl. Tarifkommentar zu § 10 Nr. 2). Die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem MTV und der Kommentarbestimmung Nr. 4 zu § 10 des MTV gibt, daß nämlich ein als gesetzlicher Jahresurlaub gewährter Urlaub das Entstehen eines höheren tariflichen Urlaubsanspruches ausschließe, ist unvereinbar mit dem klaren Wortlaut des MTV. Die in der Kommentarbestimmung Nr. 4 zu § 10 gebrauchten Worte: "insoweit" und "ob und in welchem Umfange" zeigen deutlich, daß eine Anrechnung bereits gewährten Urlaubs nur in der tatsächlich gewährten Höhe auf den tariflichen Jahresurlaub erfolgen soll, daß aber ein geringerer Urlaub, auch wenn er nach der für die Gewährung maßgebenden Rechtsquelle ein Jahresurlaub war, nicht den tariflichen Urlaubsanspruch ausschließt.

Der Erwägung des Landesarbeitsgerichts stehen auch allgemeine tarifvertragsrechtliche Erwägungen entgegen. Die dem Arbeitnehmer günstigeren tariflichen Bestimmungen gehen im allgemeinen begrenzteren gesetzlichen Ansprüchen vor (vgl. Dersch, Urlaubsgesetze, Nr. 25), was obendrein noch das HUG (dessen Gültigkeit hierbei ununtersucht bleiben kann) in § 10 ausdrücklich vorsieht.

Dadurch, daß sich der Kläger bei seinem Ausscheiden aus der Hanseatischen Druck- und Verlagsanstalt auf die Bestimmungen des HUG berief und den in diesem Gesetz vorgesehenen Mindesturlaub von 12 Tagen erhielt, hat er nicht etwa eine ihm offenstehende Wahl zwischen gesetzlichem und tariflichem Urlaub mit endgültiger Wirkung vollzogen. Die Frage, ob sein Anspruch damals nach dem HUG begründet war oder ob der MTV als die günstigere Regelung Anwendung finden musste, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage der



- 6 -

Gültigkeit dieses Gesetzes überhaupt. Hier kommt es darauf an, daß ihm tatsächlich 12 Tage Urlaub gewährt worden sind, die nunmehr bei der Berechnung des Urlaubs auf Grund der insgesamt günstigeren Regelung des MTV anzurechnen sind.

Der Kläger hat auch nicht etwa dadurch, daß er sich bei seinem ersten Ausscheiden im Urlaubsjahr 12 Tage Urlaub geben ließ, auf weitergehende Urlaubsansprüche, wie sie ihm nach dem Tarifvertrag heute zustehen, verzichtet. Zunächst einmal gibt es grundsätzlich keinen rechtswirksamen Verzicht auf tarifliche Ansprüche (§ 4 Abs. 4 TVG); zum anderen hatte der Kläger bei seinem ersten Ausscheiden noch gar keine weitergehenden tariflichen Urlaubsansprüche. Diese hat er erst durch seine spätere Arbeit im graphischen Gewerbe während des Urlaubsjahres erworben.

Da dem Kläger nach dem Tarifvertrage mithin der Urlaubsanspruch in der verlangten Höhe zusteht, war - wie geschehen - zu entscheiden.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Meier-Scherling

Frey

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)